

Protokollauszug vom

05.03.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5008560 (20922), E-Sammelfahrzeug, Ersatzbeschaffung (TEED64EC01), für die Entsorgungslogistik: Gebundeneerklärung von 900 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.25.169-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines Sammelfahrzeugs (TEED64EC01) von 900 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 50008560 (20922), belastet.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entsorgung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Klimaziel Netto-Null 2040

Am 28. November 2021 hat die Winterthurer Stimmbevölkerung das Klimaziel Netto-Null 2040 beschlossen. Dieses Ziel und das Energie- und Klimakonzept 2050 wurden als Schwerpunkt ins Legislaturprogramm 2022 – 2026 aufgenommen. Eine Massnahme im Energie- und Klimakonzept ist, dass die Fahrzeugflotte der Stadt inkl. Stadtwerk, Stadtbus, Entsorgung usw. erneuerbar betrieben wird (M6.1).

1.2 Sammelfahrzeug (TEED64EC01) für die Entsorgungslogistik

Das Sammelfahrzeug mit Jahrgang 2014 muss alters- und zustandsbedingt ersetzt werden. Gemäss der Beschaffungsstrategie der Abteilung Entsorgung ist ein fossilfrei betriebenes Elektro-Sammelfahrzeug zu beschaffen.

2. Projekt

Das bestehende Fahrzeug der Entsorgungslogistik wird durch ein Elektro-Sammelfahrzeug ersetzt. Dieses kann für fast alle Sammeltouren eingesetzt werden. Damit wird die Einsatzplanung der Fahrzeuge für die Sammeltouren vereinfacht. Mit der Beschaffung eines Elektro-Sammelfahrzeugs setzt das Tiefbauamt den Volksentscheid für das Klimaziel Netto-Null 2040 in Winterthur und die Massnahme M6.1 des EKK2050 um. Aufgrund der momentanen hohen Lieferzeiten von über 12 Monaten muss das Fahrzeug in diesem Jahr bestellt werden, damit eine Auslieferung im 2026 möglich ist.

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 07.02.2023¹:

Bezeichnung	Betrag
Anschaffung Sammelfahrzeug inkl. MWST	900 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundeneklärung	900 000.00

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung eingestellt:

¹ SR.23.764-1 vom 25. Oktober 2023 (Zuschlag nach durchgeführtem offenen Verfahren für die Ersatzanschaffung von sechs Kehrichtsammelfahrzeugen)

Projekt-Nr.	5008560 (20922)
Projektbezeichnung	E-Sammelfahrzeug, Ersatzbeschaffung (TEED64EC01)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	900 000.00
Gesamtkredit		§	900 000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
Vorschau 2025	900 000.00	900 000.00
Reserven	0.00	0.00
Total	900 000.00	900 000.00

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Die Fahrzeugflotte für die Entsorgung, die das Tiefbauamt grösstenteils für die Sammlung von Siedlungsabfall einsetzt, wird gemäss der internen Flottenplanung in einem zeitlich gestaffelten Prozess kontinuierlich ersetzt. Vor allem die im Einsatz stehenden Nutzfahrzeuge für das Einsammeln von Siedlungsabfall (Kehricht und Sperrgut, Grüngut und Wertstoffe) und für den Transport von Grossmulden und von Presscontainern unterliegen einem starken Verschleiss und verursachen mit zunehmendem Alter häufige und kostspielige Reparaturen. Unvorhersehbare Ausfälle gefährden die fach- und zeitgerechte Erfüllung des gesetzlichen Grundauftrags gemäss Art. 4 ff. Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur (VAE, SRS 7.5-1). Durch die hohe Beanspruchung müssen die Fahrzeuge etwa alle zwölf Jahre ersetzt werden.

4.2 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum. Es handelt sich um ein Fahrzeug.

Sachliche Gebundenheit

Es besteht in Bezug auf die Beschaffung des Sammelfahrzeugs im Rahmen der technischen und betrieblichen Ausstattung kein erheblicher sachlicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Ersatz dieses Sammelfahrzeuges für die Entsorgungslogistik ist dringend.

4.4 Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb gemäss Art. 22 Abs. 1b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 5008560 (20922), zu belasten.

5. Termine

Entscheid Gebundenerklärung SR: 1. Quartal 2025

Bestellung: 2. Quartal 2025

Lieferung: 2026

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilage:

1. Auszug Budget 2025